

Änderung des HVM rückwirkend zum 01.01.2021 in § 9 und § 13 HVM (Mindestpunktwert für zeitbezogene MGV-Leistungen in der Psychotherapie)

Der Vorstand hat gemäß Präambel Abs. 2 Satz 2 HVM vorläufige Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) rückwirkend zum I. Quartal 2021 beschlossen. Die Vertreterversammlung bestätigt diese Änderungen des HVM (fett markiert):

§ 9 HVM wird in Abs. (5) e) wie folgt ergänzt:

e) Bildung/Auflösung von Rückstellungen im fachärztlichen Vergütungsvolumen gemäß Beschluss des Vorstandes: Die Rückstellungsbeträge dienen insbesondere

....

- den Antragsverfahren (§ 12),
- **der Sicherstellung der Finanzierung der in § 13 Abs. (7) und (8) genannten Vergütung.**

§ 13 HVM wird in Abs. 7 und 8 wie folgt ergänzt:

(7) Die Summe der Leistungen mit einer abgerechneten ärztlichen bzw. therapeutischen Zuwendungszeit, gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum EBM in der gültigen Fassung, sind bis zu der gemäß Abs. (3) ermittelten zeitbezogenen Kapazitätsgrenze je Arzt mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung aus dem Honorarvolumen gemäß Abs. (4) zu vergüten. **Im Falle einer Überschreitung des Honorarvolumens gem. Abs. 4 wird die Differenz den Rückstellungen gem. § 9 Abs. (5) e) entnommen.**

(8) Überschreitet die abgerechnete ärztliche Leistung bzw. therapeutische Zuwendungszeit, gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum EBM in der gültigen Fassung die gemäß Abs. (3) ermittelte zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Arzt, so werden diese Leistungen mit den abgestaffelten Preisen vergütet. Der Punktwert ermittelt sich aus der Differenz des verbleibenden Honorarvolumens gemäß Abs. (4). **Hierbei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Punktwert von 0,1 €-Cent zur Auszahlung gelangt. Die ggf. hierfür notwendigen Finanzmittel sind aus den Rückstellungen gemäß § 9 Abs. (5) e) zur Verfügung zu stellen.**

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Änderung des HVM mit Wirkung zum 01.10.2021 in der Anlage 2 zum HVM – Aufnahme einer neuen GOP im Rahmen der Abrechnung von Laborleistungen im Bereitschaftsdienst

Der Vorstand hat gemäß Präambel Abs. 2 Satz 2 HVM eine vorläufige Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) mit Wirkung zum IV. Quartal 2021 beschlossen. Die Vertreterversammlung bestätigt diese Änderung des HVM.

Anlage 2 zum HVM wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Abs. (4) Vergütung und Steuerung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen im Bereitschaftsdienst

...

- TPZ (GOP 32026, **32114**)

...

Der Beschluss ergeht einstimmig.



KV-Service-Konzept

Beschluss

Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, den Service für die KV-Mitglieder weiter auszubauen. Dazu soll auch die Möglichkeit eines KV-Außendienstes vorgestellt werden. Ziel ist eine Hilfestellung z. B. bei IT-Problemen, bei Abrechnungsfragen, bei Verordnungsfragen, bei Hygieneproblemen, bei Weiterbildungsaspekten sowie die frühzeitige Kontaktaufnahme bei anstehenden Praxisübergaben bzw. Hilfestellung bei Praxisgründungen. Das Konzept soll auch mögliche zusätzliche Personalaufwendungen berücksichtigen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Konzept für zukünftige Berufsausübungen unter dem Dach der Stiftung

Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, ein Konzept zu erarbeiten, welches die Möglichkeit schafft, neben den Stiftungspraxen auch MVZ-Strukturen über die Stiftung aufzubauen und zu betreiben. Zur Umsetzung eines solchen Konzeptes sind die finanziellen Mittel zu planen und vorzustellen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Förderung der Weiterbildung im ambulanten Bereich

Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, ein Konzept zur verbesserten Förderung der ambulanten Weiterbildung zu entwickeln. Dazu soll u. a. eine Koordinierungsstelle für die fachärztliche Weiterbildung implementiert werden analog der Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin.

Neben der gesetzlichen Weiterbildungsförderung soll auch die freiwillige fachärztliche Weiterbildungsförderung aus Mitteln des Strukturfonds fortgeführt werden.

Weitere Förderungsmöglichkeiten sollen der Vertreterversammlung vorgestellt werden.

Der Beschluss ergeht einstimmig.